

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 65 DO 1994 Dienstbekleidung

DO 1994 - Dienstordnung 1994

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2024

- 1. (1)Dem Beamten ist die notwendige Dienstbekleidung zur Verfügung zu stellen, wenn die dienstliche Tätigkeit
 - 1. 1.eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder Abnützung der Bekleidung mit sich bringt,
 - 2. 2.das Tragen einer Dienstbekleidung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse erfordert,
 - 3. 3.das Tragen einer Dienstbekleidung aus hygienischen Gründen erfordert,
 - 4. 4.eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erfordert.
- 2. (2)Die Mindesttragedauer ist unter Berücksichtigung der sich aus der dienstlichen Tätigkeit ergebenden durchschnittlichen Abnützung der Dienstbekleidungsstücke festzusetzen.
- 3. (3)Die unentgeltliche Überlassung von Dienstbekleidungsstücken in das Eigentum des Beamten ist nur zulässig, wenn die Mindesttragedauer abgelaufen ist.

In Kraft seit 01.08.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at